FRIEDHOFSORDNUNG
und
FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

FÜR DEN FRIEDHOF
DER KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. MATTHÄUS IN ALGERMISSEN
RECHTLICHE TRÄGERIN: KATH. PFARRGEMEINDE ST. CÄCILIA IN HARSUM

INHALTSVERZEICHNIS

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Friedhofszweck
§ 3 - Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten
§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 - Amtliche Handlungen
§ 7 - Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 - Bestattungstermine
§ 9 - Beschaffenheit der Särge und Urnen
§ 10 - Grabaushebungen
§ 11 - Ruhezeiten

IV. Grabstätten

§ 12 - Nutzungsrechte
§ 13 - Arten der Gräber
§ 14 - Einzelgrabstätten
§ 15 - Doppelgrabstätten
§ 16 - Einzelgrabstätte mit Gestaltungsvorschrift
§ 17 - Doppelgrabstätte mit Gestaltungsvorschrift
§ 18 - Rasen-Einzelgrabstätte
§ 19 - Rasen-Doppelgrabstätte
§ 20 - Urnen-Einzelgrabstätte
§ 21 - Urnen-Rasengrabstätte
§ 22 - Umbettungen
§ 23 - Verzeichnis der Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 - Gestaltungs- und Belegungsplan
§ 25 - Grabgestaltung
§ 26 - Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 27 - Grabmale
§ 28 - Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen
§ 29 - Friedhofskapelle

VI. Schlussvorschriften

§ 30 - Außerdienststellung und Entwidmung
§ 31 - Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten
§ 32 - Haftung der Kirchengemeinde
§ 33 - Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Algermissen, 31191 Algermissen, gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Die Kirchengemeinde St. Matthäus ist ab 1. Nov. 2014 Teilgemeinde der an diesem Datum neu errichteten Pfarrgemeinde St. Cäcilia in Harsum. Diese ist somit rechtliche Trägerin des Friedhofes gemäß § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der Fassung vom 8. Dezember 2005. Der Friedhof ist eine christliche Begräbnisstätte. Es gelten die Gesetze und Bestimmungen des Landes Niedersachsen und des Kirchenrechtes der Römisch-Katholischen Kirche.

(2) Die kath. Pfarrgemeinde St. Cäcilia in Harsum ist Eigentümerin des im Grundbuch Bl. 1829 Flurstück 1/30 Flur 9, Bl. 1749 Flurstück 1/17 Flur 9 und Bl. 1749 Flurstück 1/67 Flur 6 Gemarkung Algermissen.

§ 2 – Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Verstorbenen der kath. Pfarrgemeinde und der ev. Kirchengemeinde, die bei ihrem Tode in der Ortschaft Algermissen ihren Hauptwohnsitz hatten. Der Friedhof dient ferner der Beerdigung Andersgläubiger und solcher Verstorbener, die keiner kirchlichen Gemeinschaft angehören, soweit diese in der Ortschaft Algermissen beheimatet sind oder zu deren Bestattung die Kirchengemeinde Algermissen verpflichtet ist. Personen, die aufgrund von Pflegebedürftigkeit in eine Einrichtung umziehen mussten, behalten ihr Anrecht auf ein Begräbnis in Algermissen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der kath. Kirchengemeinde.

(3) Als Personen in diesem Sinne gelten auch Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.

(4) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens und der Erholung aufzusuchen.

§ 3 – Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung einem besonderen Ausschuss des Kirchenvorstandes oder einer Verwaltungsstelle übertragen. Verwaltungsstelle in diesem Sinne ist das kath. Pfarrbüro Algermissen.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.

(3) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Friedhofes anfallenden Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden auf dem Friedhof bekannt gegeben.

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

(a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren, Leichenwagen, sowie Fahrzeuge der Beauftragten der Kirchengemeinde, ausgenommen – zu befahren,
(b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
(c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
(d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
(e) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
(f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
(g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
(h) zu spielen und zu lärmen,
(i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(3) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

(4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten (Friedhofswärter).

§ 6 - Amtliche Handlungen

Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder dem von ihm Beauftragten*. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.
*(christliche und muslimische Geistliche, die durch das Bestattungsinstitut beauftragt wurden)

§ 7 - Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.

(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, mit Ausnahme der dafür durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Flächen, lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(3) Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.

(4) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwider handeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Bestattungstermine

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes im Pfarrbüro der kath. Kirchengemeinde St. Matthäus anzumelden. Die Anmeldung ist dem vom Standesbeamten auszustellenden Beerdigungserlaubnisschein beizufügen. Im Pfarrbüro wird die Begräbnisliste ausgefüllt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 9 - Beschaffenheit der Särge und Urnen

(1) Särge müssen über eine feuchtigkeitshemmende Wirkung verfügen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürften nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottenden Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.

(2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung beim Pfarramt hinzuweisen.

§ 10 – Grabaushebungen

Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 11 – Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

IV. Grabstätten

§ 12 – Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Außer bei Rasengräbern, berechtigt das Nutzungsrecht zur Bestattung, zur Anlage (z.B. Bepflanzung) und zur Pflege der Grabstätte sowie zur

genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals (vgl. § 27 (1)). Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 40 Jahre bei Doppelgrabstätten. Bei Einzelgrabstätten sind Ruhezeit und Dauer des Nutzungsrechtes deckungsgleich. Das Nutzungsrecht an Gräbern mit Einfassung ist beschränkt auf die Fläche der Gräber; das Nutzungsrecht im Sinne einer Gestaltung erstreckt sich nicht auf die Wege, die die Gräber umgeben.

(2) Das Nutzungsrecht an Rasengräbern ist beschränkt auf das Recht zur Bestattung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:

(a) auf den überlebenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner,
(b) auf die Kinder,
(c) auf die Enkelkinder,
(d) auf die Eltern,
(e) auf die Großeltern,
(f) auf die Geschwister.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis f) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeiten, bzw. der Dauer des Nutzungsrechtes bei Doppelgrabstätten, fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Es erfolgt die Einebnung der Grabstätten (Abräumen der oberirdisch sichtbaren Gestaltungselemente, einschließlich des Grabsteinfundaments), veranlasst durch die Friedhofsverwaltung (§ 28 (7)). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten erfolgt nicht.

§ 13 – Arten der Gräber

(1) Die Grabstätten werden eingerichtet als

(a) Einzelgrabstätte,
(b) Doppelgrabstätte
(c) Einzelgrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift
(d) Doppelgrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift
(e) Rasen-Einzelgrabstätte

(f) Rasen-Doppelgrabstätte
(g) Urnen-Einzelgrabstätte
(h) Urnen-Rasengrabstätte

(2) Für Verstorbene unter 5 Jahren und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g muss jede Grabstelle mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. Alle übrigen Grabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein. Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 0,80 m x 0,80 m sowie die Mindesttiefe 0,90 m. Einzelgrabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein. Die Maße von Doppelgrabstellen legt die Friedhofsverwaltung gesondert fest.
Die Grabstätten von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g sollen als Erdgrabstätten so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche 0,90 m beträgt, als Urnengrabstätten so tief, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante der Urne und der Bodenoberfläche 0,60 m beträgt.

(3) Doppelgrabstätten sind Wahlgrabstätten (nach Belegungsplan der Friedhofsverwaltung. Dies trifft nicht zu für Doppelgrabstätten mit besonderer Gestaltungsvorschrift und Rasen-Doppelgrabstätten (diese werden zugewiesen).

(4) Anonyme Beisetzungen sind unzulässig.

§ 14 – Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.

(2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Kindergräber sind Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich der in § 2 (3) Genannten). Der Bereich des Friedhofs, in dem Kindergräber belegt werden können, wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Diese legt auch die Abmessungen von Kindergräbern fest. Abweichend von Absatz (2) darf auch die Asche eines/einer Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Urne in einem Kindergrab beigesetzt werden. Die Bestimmungen hinsichtlich der Ruhezeiten (§ 11) und Nutzungsrechte (§ 12) gelten auch für Kindergräber.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Einzelgräber der kath. Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit können Einzelgräber von der kath. Kirchengemeinde ohne Ersatzansprüche jeder Art abgeräumt werden.

(6) Einzelgräber sind spätestens vier Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet werden (§ 26).

(7) Auf einer Einzelgrabstätte darf nach Antrag ein Grabmal errichtet werden (§ 27). Einzelgrabstätten sind mit einer Einfassung zu versehen.

§ 15 – Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für zwei Leichen oder eine Leiche und eine Urne. Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre nach dem Begräbnis des zuerst Bestatteten. Für eine zweite Bestattung sind die Bestimmungen des Absatzes (5) zu beachten.

(2) Neue einzurichtende Doppelgräber müssen an einem mindestens 100 cm breiten Weg liegen (Hauptweg).

(3) In der Doppelgrabstätte werden nur Angehörige bestattet. Als solche gelten hier:
(a) Ehegatten
(b) Lebenspartner

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die Doppelgrabstätte spätestens vier Monate nach der ersten Beisetzung im Rahmen der Bestimmung dieser Ordnung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, § 26 entsprechend.

(5) Falls die für die zweite Beisetzung in einem Doppelgrab erforderliche Ruhezeit der zweiten Leiche die 40-jährige Nutzungsberechtigung überschreitet (ab Bestattung der ersten Leiche gerechnet), muss eine Verlängerung des Nutzungsrechts bei der kath. Kirchengemeinde beantragt werden. Für die Genehmigung wird eine entsprechende Gebühr erhoben. Die Ruhezeit der zweiten Leiche beträgt grundsätzlich 30 Jahre.

(6) Auf einer Doppelgrabstätte darf nach Antrag ein Grabmal errichtet werden (§ 27). Doppelgrabstätten sind mit einer Einfassung zu versehen.

§ 16 – Einzelgrabstätten mit besonderer Gestaltungsvorschrift

(1) Das Einzelgrab mit Gestaltungsvorschrift ist ein Reihengrab.

(2) Die Gestaltungsvorschrift besagt, dass
(a) ein Grabmal errichtet werden muss (§ 27), auch hier ist ein entsprechender Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen; das Grabfundament muss sichtbar sein (Mähkante) und bündig bis zur nächsten Grabstätte reichen;
(b) nach Herrichtung der Grabstätte ein Streifen vor dem Grabmal von einer Länge (Tiefe bis zum Grabmal) von 70 cm mit blühenden oder grünen Pflanzen bepflanzt werden muss; ein Bestreuen mit Splitt, Kies, Kork oder ähnlichen Materialien, sowie das Abdecken mit Platten, ist nicht zulässig; das Aufstellen einer Grablampe ist erlaubt; die Breite des Pflanzstreifens erstreckt sich bis zur nächsten Grabstätte; zwischen den Gräbern sind keine Wege zulässig;
(c) das Errichten einer Einfassung nicht zulässig ist; der Pflanzstreifen schließt zum Rasen mit einer durchgehenden gleichmäßigen Rasenkante ab;

(d) die restliche Fläche des Grabes mit Rasen bedeckt wird, der von der Friedhofsverwaltung eingesät und gepflegt wird.

(3) Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.

§ 17 – Doppelgrabstätten mit besonderer Gestaltungsvorschrift

(1) Die Bestimmungen des § 15, Absätze (1) bis (5) gelten auch hier.

(2) Die Gestaltungsvorschrift des § 16 (2) ist entsprechend anzuwenden.

§ 18 – Rasen-Einzelgrabstätten

(1) Rasengräber sind Einzelgrabstellen und werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestattenden abgegeben. Die Nutzung der Rasen-Doppelgrabstätte ist beschränkt auf die Beisetzung einer Leiche. Nach der Herrichtung des Rasengrabes ist eine Bepflanzung, außer Raseneinsaat durch die Friedhofsverwaltung, nicht möglich.
(2) In jedem Rasengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Zusätzliche Urnenbestattungen sind nicht gestattet.

(4) Die Herrichtung des Grabes unterliegt der Verfügung der Friedhofsverwaltung. Während der Ruhezeit (30 Jahre) wird die Rasenfläche von der Friedhofsverwaltung in Ordnung gehalten.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Rasengräber der kath. Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit besteht nicht.

(6) Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Steinplatte in der Größe von 45 x 35 cm – mit Namen und Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen oder auf Wunsch nur mit einem Kreuz – versehen.

(7) Das Aufstellen von Grablampen, Blumenvasen und jeglichem Grabschmuck auf den Namensplatten oder der Rasenfläche ist nicht erlaubt. Derartige Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 19 – Rasen-Doppelgrabstätte

(1) Für Rasen-Doppelgräber gelten die Bestimmungen des § 15, Absätze (1), (3) und (5). Die Absätze (2), (4) und (6) gelten hier nicht.

(2) Zusätzliche Urnenbestattungen (dritte Verstorbene) sind nicht möglich.

(3) Die Nutzung der Rasen-Doppelgrabstätte ist beschränkt auf die Beisetzung von zwei Leichen oder eine Leiche und eine Urne. Nach der Herrichtung des Rasengrabes ist eine Bepflanzung, außer Raseneinsaat durch die

Friedhofsverwaltung, nicht möglich. Während der Nutzungsdauer (40 Jahre) wird die Rasenfläche von der Friedhofsverwaltung in Ordnung gehalten.

(4) Rasen-Doppelgräber werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Steinplatte in der Größe von 60 x 50 cm – mit Namen und Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen oder auf Wunsch nur mit einem Kreuz – versehen.

(5) Das Aufstellen von Grablampen, Blumenvasen und jeglichem Grabschmuck auf den Namensplatten oder der Rasenfläche ist nicht erlaubt. Derartige Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 20 – Urnen-Einzelgrabstätten

(1) Urnen-Einzelgräber sind Einzelgrabstätten mit den Maßen 80 x 80 cm. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.

(2) In jedem Urnen-Einzelgrab darf nur eine Urne bestattet werden.

(3) Die Bestimmungen des § 14, Absätze (3) bis (6) gelten auch hier. Die Höhe des Grabmales darf 80 cm nicht überschreiten. Urnen-Einzelgrabstätten sind mit einer Einfassung zu versehen.

§ 21 – Urnen-Rasengrabstätten

(1) Urnen-Rasengräber sind Einzelgrabstellen und werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestattenden abgegeben. Die Nutzung der Urnen-Rasengrabstätte ist beschränkt auf die Beisetzung einer Urne.

(2) Nach der Herrichtung des Rasengrabes ist eine Bepflanzung, außer Raseneinsaat durch die Friedhofsverwaltung, nicht möglich.

(3) In jedem Urnen-Rasengrab darf nur eine Urne bestattet werden.

(4) Die Bestimmungen des § 18, Absätze (4) bis (7) gelten auch hier.

(5) Für Urnengräberfelder, die für eine besondere Bepflanzung durch die Friedhofsverwaltung vorgesehen sind (z.B. mit Rosen), gelten ebenfalls die Bestimmungen für Urnen-Rasengrabstätten entsprechend. Absatz (2) gilt hier nicht. Die Bepflanzung und deren Pflege wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 22 – Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die

schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einem Erd- oder Urnenreihengrab in ein anderes Erd- oder Urnenreihengrab des Friedhofes sind unzulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Rasen- und Baumbegräbnissen sind die nächsten Hinterbliebenen antragsberechtigt.

(4) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 23 – Verzeichnis der Grabstätten

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 – Gestaltungs- und Belegungsplan

(1) Die Kirchengemeinde erstellt einen Gestaltungs- und Belegungsplan für den gesamten Friedhof. Der Friedhof kann in mehrere Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften und ohne solche Regelungen eingeteilt werden.

(2) Aus dem Gestaltungs- und Belegungsplan ist für den Friedhofsbenutzer ersichtlich, in welchen Friedhofsbereichen besondere Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten eingehalten werden müssen. Die in den §§ 14 bis 21 und 25 enthaltenen Gestaltungsvorschriften sind zu beachten.

(3) Solange und soweit nicht für einen bestimmten Teil des Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften gelten, unterliegen sowohl die Grabstätten als auch die Grabmale in ihrer Gestaltung den allgemeinen Vorschriften dieser Friedhofsordnung. Sie sind jedoch in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen.

§ 25 – Grabgestaltung

(1) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(2) Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Eine maximale Wuchshöhe von 150 cm darf nicht überschritten werden.

(3) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße (z.B. Einmachgläser) ist unzulässig.

§ 26 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten müssen innerhalb von vier Monaten nach der Bestattung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein. Das Nicht-Einhalten dieser Frist ist ein Verstoß gegen diese Friedhofsordnung (§ 28).

(2) Die Grabstätten sind so herzurichten und zu unterhalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben.

(3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(4) Verwelkte Pflanzen und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Dabei sind die vom Friedhofsträger für die getrennte Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen.

(5) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine vorzeitige Einebnung einer Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die Einebnung wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Für jedes verbleibende Jahr bis zum Ende der Ruhezeit der Grabstätte wird eine Pflegegebühr durch die Friedhofsverwaltung erhoben.

§ 27 – Grabmale

(1) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen: der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, über Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen (Ornamente, Symbole) sowie über die Fundamentierung; soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(2) Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofes und seinem Charakter als kirchlicher Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur an der Seite oder an der Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.

(5) Die Standsicherheit der Grabmale auf dem Friedhof Algermissen wird jährlich durch die Friedhofsverwaltung gemäß den Vorschriften der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie überprüft. Eventuelle Mängel werden den Nutzungsberechtigten durch Aufkleber auf den Grabmalen und durch schriftliche Benachrichtigung (soweit Adressen vorliegen) mitgeteilt. Bei Mängeln gilt § 28 (6).

(6) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden, auch hier gilt § 26 (5).

(7) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die provisorischen Grabmale dürfen eine maximale Ansichtshöhe von 1,00 m und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten. Sie sind standfest, mindestens 0,50 m tief in die Erde einzulassen.

§ 28 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und der Gestaltungssatzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.

(2) Wird eine Einzelgrabstätte (§§ 14 u. 16) oder eine Urnen-Einzelgrabstätte (§ 20) nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug eines Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Amtshilfe im Aushangkasten der politischen Gemeindeverwaltung. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in

Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die betroffene Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Für Doppelgräber (§§ 15 u. 17) gilt Absatz (2) entsprechend.

(4) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandenen Grabschmuck innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Er ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Gegenstände andernfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und er bei Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung die Kosten zu tragen hat.
In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Verantwortliche (Absatz (1)) auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes (2) hinzuweisen.

(5) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Absatz (2) entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Grabschmuck wird sechs Monate aufbewahrt (außer Pflanzen).

(6) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Absatz (1)) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu veranlassen bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Absatz (2)) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(7) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen (im Voraus bei Beginn des Nutzungsrechtes durch die erfolgte Bestattung). Die Friedhofsverwaltung gibt das Ende der Ruhe- und Nutzungszeit durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte vor Ablauf bekannt.

(8) Bei Nichtbefolgung der Ge- und Verbote dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.

§ 29 – Friedhofskapelle

Die Friedhofskapelle steht für die Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Verstorbenen werden in die Leichenkammer aufgenommen. Die Särge werden verschlossen aufbewahrt. Für die Nutzung der Friedhofskapelle und/oder der Leichenkammer erhebt die Kirchengemeinde eine Gebühr.

VI. Schlussvorschriften

§ 30 – Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenoberlichen Genehmigung.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 31 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

(1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bestehenden Nutzungsrechte und Nutzungszeiten bleiben bis Ablauf bestehen und richten sich somit nach den bisherigen Vorschriften.

(3) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden entsprechend § 2 des „Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)“ als Ehrengrabstätten dauerhaft erhalten. Die Kirchengemeinde kann den dauerhaften Erhalt von Grabstätten als Ehrengrabstätten anordnen. Hierfür kommen insbesondere die Gräber von Priestern, Pastoren und Ordensleuten und Grabstätten von Verstorbenen, die für die Geschichte des Ortes Algermissen von Bedeutung sind, in Betracht. Die Nutzungsberechtigung für diese Grabstätten liegt bei der kath. Kirchengemeinde. Die Nutzungsberechtigung kann anderen Personen oder Institutionen übertragen werden. Die Bestimmung von Ehrengrabstätten erfolgt durch Beschluss des Kirchenvorstandes.

(4) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 32 – Haftung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 33 – Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenoberlicher Genehmigung am 1. Dezember 2014 in Kraft. Davon ausgenommen sind die §§ 16, 17, 19 und 20. Diese Paragraphen treten zum 1. Mai 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenoberlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Matthäus, Marktstraße 10, 31191 Algermissen. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 9.30 bis 11.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 17.00 Uhr zur Einsicht aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.

(4) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsordnung**:

Algermissen, den 8. Oktober 2014

Katholische Kirchengemeinde

St. Matthäus Algermissen

Der Kirchenvorstand

Kirchenvorstandsvorsitzender

Pfarrer

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 15. 10. 2014 Az: —

Das Bischöfliche Generalvikariat

Syldatk-Kern
Justiziarin
i. A.

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus in Algermissen

(Rechtliche Trägerin des Friedhofs: Kath. Pfarrgemeinde St. Cäcilia in Harsum)

vom 8. Oktober 2014

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde **ab 1. Dezember 2014** laut Kirchenvorstandsbeschluss (ersetzt die Gebührenordnung vom 5. Juni 2007) folgende Gebühren:

Die Gebührensätze:

Für das Begräbnis und die Nutzungsberechtigung an einem

Einzelgrab	400,00 Euro
Kindergrab	200,00 Euro
Doppelgrab	900,00 Euro
Einzelgrab mit Gestaltungsvorschrift	1.000,00 Euro
Doppelgrab mit Gestaltungsvorschrift	1.800,00 Euro
Urnen-Einzelgrab	400,00 Euro

Für das Begräbnis in einem

Rasen-Einzelgrab	1.600 Euro inkl. Grabplatte
Rasen-Doppelgrab	2.800 Euro inkl. Grabplatte
Urnen-Rasengrab	1.600 Euro inkl. Grabplatte

Über die offizielle Ruhezeit von 30 Jahren hinaus ist eine Erneuerung der Nutzungsberechtigung für eine Grabstätte („Wiederkauf“) nicht möglich. Bis zum Ablauf der Liegezeit sind die Nutzungsberechtigten zur Grabpflege verpflichtet (außer bei Rasengräbern).

Bei Doppelgräbern wird bei der Bestattung der zweiten Leiche für jedes Jahr, das durch die Einhaltung der 30-jährigen Ruhezeit der zweiten Leiche als Ruhezeit zu der 40-jährigen Ruhefrist der zuerst bestatteten Leiche hinzuaddiert werden muss, 20 Euro (pro Jahr) berechnet.

Gebühren für:
die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen:

Einzelgrab	100,00 Euro
Doppelgrab	200,00 Euro

die Friedhofsunterhaltung	170,00 Euro (nicht bei Rasengräbern)
die Benutzung der Friedhofskapelle	50,00 Euro
Genehmigung von Umbettungen	100,00 Euro
Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung	25,00 Euro für jedes verbleibende Jahr
Einebnung einer Einzel-Grabstätte	150,00 Euro (nicht bei Rasengräbern)
Einebnung einer Doppel-Grabstätte	200,00 Euro

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten wird im Voraus erhoben. Die Einebnung erfolgt erst nach Ablauf der Ruhefrist (vorzeitig nur auf Anordnung der Friedhofsverwaltung, entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung).

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenoberlicher Genehmigung am 1. Dezember 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen früheren Gebührenordnungen außer Kraft.

(3) Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenoberlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Matthäus, Marktstraße 10, 31191 Algermissen. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 9.30 bis 11.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 17.00 Uhr zur Einsicht aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.

(4) Im Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Algermissen, den 8. Oktober 2014

Katholische Kirchengemeinde

St. Matthäus Algermissen

Der Kirchenvorstand

Ph. Ernst

Kirchenvorstandsvorsitzender

SIEGEL DER KATH. KIRCHE ZU ALGERMISSEN

Siegel

Stefan Bringes

Pfarrer

D. Berkel

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 15.10.2014 Az: –

Das Bischöfliche Generalvikariat

VICARIATUS GENERALIS EPISCOPALIS HILDESIENSIS

Syldatk-Kern

Justiziarin

i.A.